



Ehrenordnung

Um seinen Vereinsmitgliedern für jahrelange Treue und besondere Verdienste zu danken, erlässt der 1. FC Sachsen 1953 e. V. nachfolgende **Ehrenordnung**.

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben erhalten folgende Auszeichnungen:

1. Ehrungen durch den 1. FC Sachsen für langjährige Mitgliedschaft

Die durchgehende Mitgliedschaft ab dem Eintritt im Hauptverein wird gewürdigt mit der Verleihung einer Urkunde und der

Vereinsnadel:	bei 25-jähriger Mitgliedschaft
Ehrennadel in Bronze:	bei 40-jähriger Mitgliedschaft
Ehrennadel in Silber:	bei 50-jähriger Mitgliedschaft
Ehrennadel in Gold:	bei 60-jähriger Mitgliedschaft

Besondere Ehrungen kann der Verein bei Mitgliedschaften über 60 Jahren in 5-jährigen Schritten aussprechen, um die außergewöhnlich lange Treue zum Verein durch eine Aufmerksamkeit zu würdigen.

2. Ehrungen durch den 1. FC Sachsen für besondere sportliche Leistungen

Ehrenurkunden können für hervorragende Leistungen im sportlichen Bereich verliehen werden. Die Ehrung erfolgt auf den Vorschlag der Abteilungsleitung und auf Beschluss des Gesamtvorstandes hin. Die Ehrung findet im Rahmen einer Veranstaltung der Abteilung oder des Hauptvereines statt.

3. Ehrungen durch den 1. FC Sachsen für langjährige Verdienste um den Verein

Mitglieder, die sich über einen langen Zeitraum durch besonderes Engagement um das Vereinswohl verdient gemacht haben, können auf Antrag der geschäftsführenden Vorstandschaft und durch Beschluss des Gesamtvorstandes für ihre Verdienste ausgezeichnet werden. Die Art und Weise der Ehrung oder Auszeichnung wird von dem Gesamtvorstand unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Erläuterung der Gründe beschlossen und auf der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Ein entsprechendes Präsent und Urkunde wird verliehen:

- für 10-jährige Tätigkeit als Mitglied der Vorstandschaft¹

Ein der Jahre angemessenes Präsent und Urkunde wird verliehen:

- für 20-jährige Tätigkeit als Mitglied der Vorstandschaft

Zusätzlich wird die Ehrung durch den BLSV beantragt. Die Antragstellung muss mit dem BLSV- Formblatt erfolgen und spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Verleihungstag der BLSV- Geschäftsführung vorliegen.

Ehrenurkunden können verliehen werden:

- für besondere Verdienste um den Verein

Funktionäre der Abteilungen werden durch die Abteilung geehrt.

4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch den 1. FC Sachsen

Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen:

- für 25-jährige Tätigkeit als Mitglied der Vorstandschaft

Zum Ehrenmitglied können auch Mitglieder ernannt werden, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Dauer der Vereinszugehörigkeit zählt hierbei nicht. Mit der Ernennung ist die Verleihung der goldenen Ehrennadel mit Kranz und Urkunde verbunden. Vorschläge werden vom Gesamtvorstand bestätigt.

Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit. Die Auswahl ist sehr sorgfältig zu treffen, um die Besonderheit der Ehrenmitgliedschaft hervorzuheben.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich:

- a) vom Eintritt bei Vereinsveranstaltungen freigestellt.
- b) von Mitglieds-/Abteilungsbeiträgen befreit.
- c) zu den Veranstaltungen des Hauptvereins einzuladen.

5. Verleihung des Ehrenvorsitzes

Der Ehrenvorsitz wird verliehen:

- für mindestens 10-jährige Tätigkeit als 1. Vorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden können ehemalige 1. Vorsitzende ernannt werden, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Mit der Ernennung ist die Verleihung der goldenen Ehrennadel mit Kranz und Urkunde verbunden. Vorschläge werden vom Gesamtvorstand bestätigt.

Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit.

¹ Als Mitglieder der Vorstandschaft gelten Personen, die eine durch die Satzung des Vereins festgelegte Position begleiten (Satzung § 10 Abs. 1).

Ehrenvorsitzende sind grundsätzlich:

- a) vom Eintritt bei Vereinsveranstaltungen freigestellt.
- b) von Mitglieds-/Abteilungsbeiträgen befreit.
- c) zu den Veranstaltungen des Hauptvereins einzuladen.

6. Ehrungen durch die Fachverbände

Ehrungen durch die Fachverbände sind in dieser Ehrenordnung nicht berücksichtigt und richten sich nach den Bestimmungen der einzelnen Verbände. Sie sind von der Abteilungsleitung vorzuschlagen und zu beantragen.

7. Ehrungen durch die Abteilungen

Ehrungen durch die Abteilungen können unabhängig von dieser Ehrenordnung durchgeführt werden.

8. Glückwünsche zum Geburtstag

Runde Geburtstage von Mitgliedern werden ab dem 50. Lebensjahr (60 – 70 – 75 – 80 - 85....) mit einer vom Vorsitzenden/Abteilungsleiter unterzeichneten Glückwunschkarte und gegebenenfalls einem kleinen Präsent bedacht. Ausnahmen können auf Beschluss der Gesamtvorstandenschaft - vor allem für aktive ehrenamtliche Mitglieder und besonders verdiente Mitglieder - gemacht werden.

9. Ehrung für Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder werden bei Jubiläumsveranstaltungen des Vereins in besonderer Weise geehrt. Sie erhalten eine persönliche Einladung.

10. Ehrung verstorbener Mitglieder

Den verstorbenen Mitgliedern wird auf folgende Weise gedacht:

Am Grab von aktiven verstorbenen Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern sowie Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden wird i. d. R. ein Kranz oder ein Gesteck niedergelegt.

Nach Absprache mit den Angehörigen wird eine Grabrede gehalten.

Es wird eine Todesanzeige in der örtlichen Tagespresse oder dem Mitteilungsblatt der Gemeinde platziert.

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben bzw. verdiente ehemalige Funktionäre können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einen Kranz und/oder eine Anzeige bekommen.

Allen Verstorbenen Mitgliedern des Vereins wird auf der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Schweigeminute – sofern bekannt – namentlich gedacht.

Jede Sparte kann darüber hinaus eigenständig regeln, wie einem ihrer verstorbenen Mitglieder gedacht werden soll.

11. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Gesamtvorstandes in Kraft.

Sachsen im November 2015

Gez. Harald Geißelbrecht
1. Vorsitzender